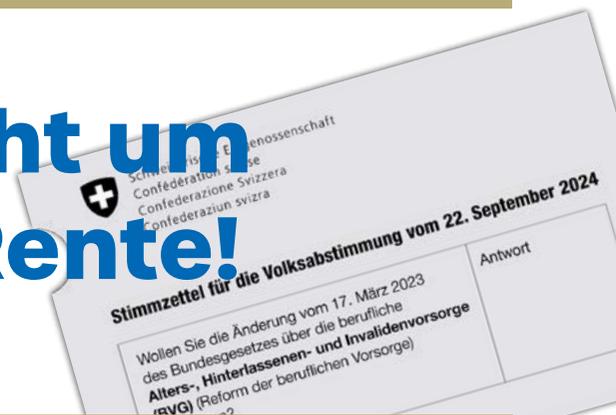




Es geht um Ihre Rente!



27. August 2024 | Redaktion K-Tipp: 044 266 17 17 | redaktion@ktipp.ch | www.ktipp.ch

Diese Abstimmung betrifft alle

Die Pensionskassen verwalten rund 40 Prozent des Finanzvermögens der Haushalte. 260 Milliarden Franken des Altersguthabens stecken im gesetzlich geregelten Teil der Pensionskasse, dem Obligatorium.

Um diesen Teil geht es bei der Abstimmung. Heute müssen die Kassen eine Rente mit dem Umwandlungssatz von 6,8 Prozent zahlen. Wird die Änderung angenommen, hätten künftige Rentner nur noch Anspruch auf eine Rente auf der Basis von 6 Prozent. Das sind knapp 12 Prozent weniger (S. 2).

Diese Kürzung betrifft alle Angestellten, weil alle mindestens einen Teil ihres Alterskapitals im obligatorischen Teil der Pensionskasse versichert haben.

Alle Erwerbstätigen müssten zudem nicht nur mit tieferen Renten rechnen, sondern auch mit höheren Lohnabzügen. Für Teilzeiter würden die Abzüge steigen, ohne dass sie unter dem Strich mehr Rente bekämen (S. 5). Für diese Verschlechterung gibt es keinen Grund: Den Kassen geht es finanziell blendend (S. 4). Sie horten 160 Milliarden Franken, die eigentlich den Versicherten gehören würden.



Mehr Lohnabzüge, tiefere Renten

- Versicherte könnten bis zu 30 Milliarden Franken verlieren
- Viele Frauen und Teilzeiter profitieren nicht von einem Ja
- Die Kassen horten die riesige Summe von 160 Milliarden Franken

Altersrente: Versi bis zu 30 Milliarden

Am 22. September steht viel auf dem Spiel: Ein Ja zur Änderung des Pensionskassengesetzes würde vielen Versicherten höhere Prämien, tiefere Renten oder beides bescheren. Profitieren würden die Kassen. Doch diese haben das zusätzliche Geld gar nicht nötig.

Gebetsmühlenartig behaupteten Pensionskassen, Versicherungen, Banken, Politiker und Medien in den letzten Jahren, die zweite Säule der Altersvorsorge stehe auf höchst unsicherem Boden. Die Versicherten würden immer älter, die Anlagerenditen sanken. Darum reiche das bis zur Pensionierung angesparte Kapital nicht mehr aus, um die Renten bis ans Lebensende zu finanzieren.

Unter dem Druck der Finanzlobby beschloss das Parlament, das Pensionskassengesetz zu ändern. Es setzte Rentenkürzungen und höhere Beiträge fest – was zu grösseren Lohnabzügen führen würde.

Das letzte Wort haben aber die Stimmberechtigten, da Gewerkschaften und SP das Referendum ergriffen und auch mit Unterstützung des K-Tipp in nur zwei Monaten über 130 000 Unterschriften sammelten.

Ein Ja zur Gesetzesänderung hätte gravierende Folgen für die Versicherten: Das Hauptziel ist die

Senkung des Mindestumwandlungssatzes von heute 6,8 auf 6 Prozent. Das hätte knapp 12 Prozent tiefere Renten zur Folge.

200 Franken weniger Rente pro Monat

Der Umwandlungssatz bestimmt, wie das Altersguthaben der Versicherten in eine lebenslange Rente umgerechnet wird. Beispiel: Wer bis zur Pensionierung im Obligatorium in der zweiten Säule 300 000 Franken gespart hat, hat heute Anspruch auf eine Monatsrente von 1700 Franken. Nach einem Ja am 22. September wären es noch 1500 Franken.

Von der Senkung wären alle Versicherten betroffen, nicht nur diejenigen, deren Alterskapital im Rahmen des Obligatoriums liegt. Die zweite Säule ist aktuell nur bis zu einem Jahreslohn von 88 200 Franken obligatorisch und nur ab einem Mindestlohn von 22 050 Franken. Der gesetzliche Umwandlungssatz gilt nur für dieses obligatorische Kapital. Viele Angestellte zahlen aber



Pensionskassen-Abstimmung: Ein Ja brächte happige Einbussen für künftige Rentner

cherte könnten Franken verlieren

mehr in die zweite Säule ein, als vorgeschrieben ist, etwa weil sie mehr verdienen. Dann sparen sie auch überobligatorisches Alterskapital an. Für dieses Geld gibt es keine Vorschriften. Die Kassen dürfen für diesen Teil des Gesparten den Umwandlungssatz unter das gesetzliche Minimum senken. Viele Kassen haben das bereits getan: Der durchschnittliche Umwandlungssatz beträgt zurzeit nur noch 5,31 Prozent.

Weniger Rente für Gutverdiener

Die Kassen müssen den Versicherten aber eine Rente garantieren, die mindestens so hoch ist wie die Rente, die für den obligatorischen Teil des angesparten Alterskapitals vorgeschrieben ist. Darum hätte die Senkung des Mindestumwandlungssatzes auf 6 Prozent auch negative Folgen für Versicherte mit überobligatorischem Kapital.

Beispiel: Ein Versicherter hat mit 65 im Obligatorium 300 000 Franken und im Überobligatorium 50 000 Franken angespart. Sein Alterskapital beträgt also total 350 000 Franken. Die Pensionskasse will seine Rente nun mit dem tiefen Satz von 5,3 Prozent umrechnen.

Das darf die Kasse aber heute nicht. Denn das er-

gäbe nur 1545 Franken monatlich. Der obligatorische Teil des Alterskapitals von 300 000 Franken muss gemäss geltendem Gesetz mit einem Umwandlungssatz von 6,8 Prozent umgerechnet werden. Das ergibt eine Mindestrente von 1700 Franken. Auf diese hat der Versicherte einen garantierten Anspruch, darunter darf die Pensionskasse nicht gehen.

11,7 %

Um so viel würden die gesetzlich garantierten Renten bei einem Ja zur Revision sinken.

Das Beispiel zeigt auch: Das überobligatorisch gesparte Alterskapital von 50 000 Franken bringt keinen Franken zusätzliche Rente.

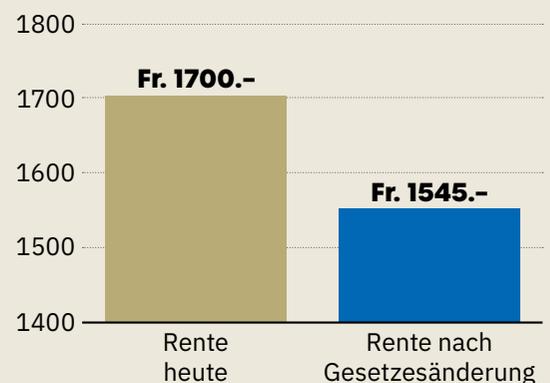
Sinkt der Mindestumwandlungssatz wie mit der Gesetzesänderung geplant auf 6 Prozent, dürfte die Pensionskasse künftig eine Monatsrente von nur 1545 Franken bezahlen. Denn gesetzlich geschützt wäre nur noch eine Rente auf der Basis von 6 Prozent der 300 000 Franken im Obligatorium. Das sind

1500 Franken pro Monat. Dieser Betrag läge tiefer als die 1545 Franken, welche die Pensionskasse dem Versicherten inklusive Überobligatorium gestützt auf den Umwandlungssatz von 5,3 Prozent zahlen will.

Ja zur Revision macht Kassen noch reicher

Die vom Parlament geplante Rentenkürzung hätte im Total happige Konsequenzen: Ende 2023 betrug das Altersguthaben aller Erwerbstätigen 646 Milliarden Franken. 260 Milliarden davon betreffen das Obligatorium. Für dieses Altersguthaben müssen die Kassen nach heutigem Recht eine Rente auf der Basis von 6,8 Prozent pro Jahr zahlen, bei einem Ja am 22. September nur noch 6 Prozent. Das sind knapp 12 Prozent weniger.

Bei den Monatsrenten drohen markante Einbussen



Beispiel: Alterskapital 350 000 Franken

300 000 Franken im Obligatorium, 50 000 Franken im Überobligatorium, Umwandlungssatz 5,3 Prozent

Die Rentenansprüche sinken um gut 30 Milliarden Franken. So viel könnten die Kassen weniger aus-

zahlen, wenn alle Pensionierten die Rente wählen.

Gery Schwager,
René Schuhmacher

Kein Rentenzuschlag für viele Versicherte

Das neue Gesetz sieht vor, dass Rentenkürzungen für einige Versicherte teilweise gemildert würden. Eine Übergangsgeneration von 15 Jahrgängen würde einen Zuschlag von bis zu 200 Franken pro Monat erhalten. Die Voraussetzungen dafür sind aber so streng, dass rund die Hälfte der

Übergangsgeneration keinen Zuschlag erhielt. Wer etwa bei der Pensionierung ein Altersguthaben von mehr als 441 000 Franken hat oder mehr als die Hälfte seines Guthabens als Kapital bezieht, ginge leer aus. Dasselbe gilt für Versicherte, die bei Inkrafttreten der Gesetzesänderung noch

nicht 50-jährig (Frauen) oder 51-jährig (Männer) wären.

Die Kosten des vorübergehenden Rentenzuschlags schätzt das Bundesamt für Sozialversicherungen auf rund 800 Millionen Franken pro Jahr. Sie würden auch über zusätzliche Lohnabzüge finanziert.

Pensionskassen hort 160 Milliarden Franken

Bis Ende 2023 häuften die Pensionskassen in der zweiten Säule 156 Milliarden Franken an Reserven an – 28,5 Milliarden mehr als ein Jahr zuvor. Das zeigen Berechnungen des K-Tipp. Das Geld stammt von den Erwerbstätigen und Rentnern – und fehlt in ihrem Alterskapital.

Jeder Angestellte spart für sich selbst. So lautet das Prinzip der zweiten Säule. Bei der Pensionierung setzt sich das Altersguthaben aus den Lohnabzügen, den Arbeitgeberbeiträgen und dem Zinsertrag zusammen. Das angesparte Geld wird in eine Monatsrente umgewandelt oder auf Wunsch als Kapital ausbezahlt.

Allerdings: Ein grosser Teil des Gelds fliesst nicht ins Alterskapital der Versicherten. Pensionskassen und Lebensversicherer, die in diesem Geschäft ebenfalls kräftig mitmischen, leiten Milliarden von Franken in ihre Reserven.

Der K-Tipp rechnete aus, wie viel Geld Ende 2023 in der zweiten Säule angespart war und wie viel davon bei den Versicherten landete. Er stützte sich auf den jährlichen «Bericht zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen» der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge. Und er wertete die Betriebsrechnungen «berufliche Vorsorge» jener Lebensversicherungen aus, die im Bereich der zweiten Säule tätig sind.

Kassen zahlen immer tiefere Renten aus

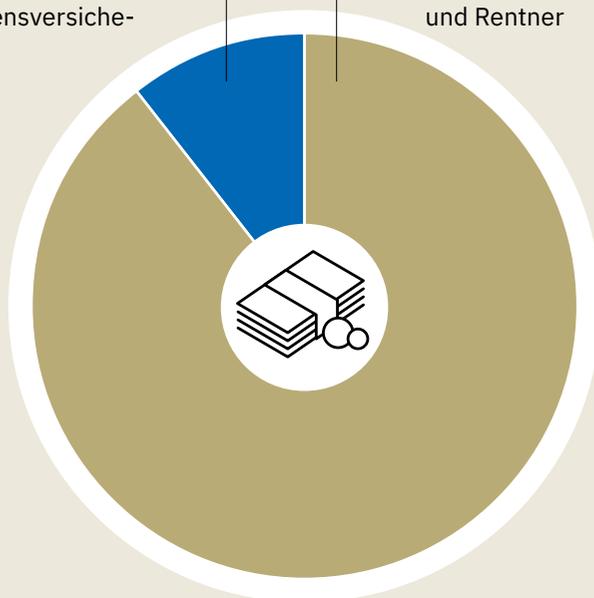
Resultat: Ende 2023 betrug das gesamte gesparte Kapital in der zweiten Säule 1324 Milliarden Franken. Davon waren nur 1168 Milliarden Franken dem Altersguthaben gutgeschrieben. Die Differenz von 156 Milliarden Franken verbuchten die Kassen als Reserven, Rückstellungen, freie Mittel und Überschüsse. Mit anderen Worten: 11,8 Prozent des Gesamtkapitals kamen nicht direkt den Versicherten zugute.

1324 Milliarden Franken: So viel Geld steckt in der zweiten Säule

Stand Ende 2023

156,1 Milliarden Franken Reserven für Pensionskassen und Lebensversicherungen

1167,9 Milliarden Franken Altersguthaben für Erwerbstätige und Rentner



QUELLEN: BERICHT OAK 2023; BETRIEBSRECHNUNGEN «BERUFLICHE VORSORGE» DER LEBENSVERSICHERUNGEN

5,4%

Rendite erzielen die Pensionskassen mit den Altersguthaben. Den Versicherten schreiben sie jedoch nur 2,4 Prozent gut.

Zum Vergleich: Mit 156 Milliarden Franken waren die Reserven in der zweiten Säule Ende letzten Jahres mehr als dreimal so hoch wie das Vermögen der AHV (K-Tipp 12/2024). Sie betragen 28,5 Milliarden mehr als Ende 2022 – und 52 Milliarden oder 50 Prozent mehr als Ende 2015. Das gesamte angesparte Kapital in der zweiten Säule wuchs im gleichen Zeitraum aber «nur»

um knapp 21 Prozent auf 1324 Milliarden. Für das starke Wachstum der Reserven gibt es im Wesentlichen drei Gründe:

- Pensionskassen und Lebensversicherer erwirtschafteten mit den Altersguthaben seit Jahren fast immer mehr Ertrag, als sie in Form von Zinsen weitergeben. Laut Studien von Swisscanto, einer Tochtergesellschaft der Zürcher Kantonalbank,

erzielten die Kassen von 2012 bis 2021 mit dem Geld der Versicherten im Durchschnitt eine Nettorendite von 5,4 Prozent. Deren Altersguthaben verzinste sie aber nur mit 2,4 Prozent.

- Die Kassen zahlten in den letzten Jahren immer tiefere Renten aus. Das Gesetz schreibt zwar vor, die Guthaben mit einem Umwandlungssatz von mindestens 6,8 Prozent in eine

en fast Reserven

Rente umzuwandeln. Das gilt aber nur für obligatorisch versicherte Löhne zwischen 25 725 und 88 200 Franken (siehe Artikel rechts). Bei Versicherten, die freiwillig mehr einzahlen, weil sie mehr verdienen oder ihre Arbeitgeber mehr als das Obligatorium versichern, dürfen die Pensionskassen den Umwandlungssatz kürzen. Laut Swisscanto sank der durchschnittliche Umwandlungssatz für Männer im Alter 65 von 6,25 Prozent im Jahr 2015 auf 5,31 Prozent.

■ Die Kassen stellen für jeden Rentner bei der Pensionierung einen bestimmten Betrag zurück. Diesen berechnen sie in der Regel sehr grosszügig, das heisst unter Annahme einer zu hohen Lebenserwartung und einer tiefen Rendite der Altersguthaben.

Auch mit dem Geld der Rentner erwirtschaften die Kassen eine Rendite von 5,4 Prozent. Sie berechnen die Rückstellungen aber mit einem fiktiven Zinssatz von unter 2 Prozent. Die Rückstellungen sind deshalb oft zu hoch. Folge: Beim Tod eines Rentners bleibt Geld übrig: der sogenannte Pensionierungsgewinn, der den Reserven zufließt.

Für die Versicherten haben die hohen Reserven in der zweiten Säule Nachteile: Sie werden ihrem Altersguthaben vorenthalten und schmälern so das Alterskapital respektive die Rente. Zudem können Angestellte, welche die Stelle wechseln, nur ihr – meist tief verzinstes – Altersguthaben als Freizügigkeitskapital mitnehmen. Aus den Reserven erhalten sie keinen Rappen.

Unrealistisch tiefe Zinserwartungen

Die Pensionskassen dagegen schwimmen im Geld. Ihre gute Verfassung zeigt sich auch im Wachstum der Deckungsgrade. Ein Deckungsgrad von 100 Prozent würde genügen, um alle Ansprüche der Versicherten auszuführen. Doch er betrug bei den privatrechtlichen Kassen schon Ende 2022 im Durchschnitt 110,1 Prozent und kletterte bis Ende 2023 auf 113,5 Prozent, wie aus der jüngsten Swisscanto-Studie hervorgeht. Tatsächlich ist der Deckungsgrad noch viel höher: Denn die Kassen rechnen mit einem unrealistisch tiefen künftigen Zinsertrag auf dem Alterskapital – die meisten mit weniger als 2 Prozent.

Gery Schwager



KEYSTONE

Tieflohnjobs: Gesetzesrevision bringt nicht mehr Geld im Alter

Bei einem Ja zahlen viele höhere Lohnabzüge

Mit der Revision des Pensionskassengesetzes soll ein grösserer Teil des Lohns unter das Versicherungsobligatorium fallen. Das brächte mehr Abzüge, ohne dass die Renten stiegen.

Aktuell ist der Teil des Lohns zwischen 25 725 und 88 200 Franken in der zweiten Säule obligatorisch versichert. Neu wären es bis 88 200 Franken 80 Prozent des Bruttolohns. Das führt zu höheren Lohnabzügen, aber wegen des um 12 Prozent tieferen Umwandlungssatzes nicht generell zu höheren Renten.

Zudem wird die sogenannte Eintrittsschwelle gesenkt: Künftig wären in der zweiten Säule alle Angestellten versichert, die mindestens 19 845 Franken pro Jahr verdienen. Heute liegt die Eintrittsschwelle bei 22 050 Franken. Diese Neuerungen würden dazu führen, dass Teilzeitbeschäftigte und Erwerbstätige mit tiefen Einkommen höhere Lohn-

abzüge hinnehmen müssten. Denn ihr versicherter Lohn stiege deutlich.

Und wegen der tieferen Eintrittsschwelle müssten rund 70 000 Erwerbstätige mit geringem Einkommen neu Beiträge in die Pensionskasse einzahlen. In ihren Portemonnaies bliebe also weniger Lohn für den täglichen Bedarf.

Weniger Geld für Wenigverdiener

Zwar gäbe es dafür neu eine kleine Rente aus der zweiten Säule. Doch für Angestellte mit tiefen Löhnen bliebe im Alter unter dem Strich trotzdem oft nicht mehr, sondern weniger Geld übrig: Wenigverdiener haben im Alter neben der AHV Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Mit jedem Franken Rente aus der

Pensionskasse bekämen sie einen Franken weniger aus den Ergänzungsleistungen. Dazu kommt: Die kleine Rente der zweiten Säule müssten sie versteuern, Ergänzungsleistungen dagegen sind steuerbefreit.

Die Pensionskassenbeiträge würden mit dem neuen Gesetz zudem generell für alle Erwerbstätigen bis 34 Jahre steigen. Heute werden die Prämien für die zweite Säule nach vier Alterskategorien abgestuft. Neu wären es nur noch zwei Kategorien: 9 Prozent Abzug vom versicherten Lohn für 25- bis 44-Jährige und 14 Prozent für 45- bis 65-Jährige.

Für Erwerbstätige über 34 Jahre würde der Prozentsatz leicht sinken. Das hätte aber nicht zwingend tiefere Lohnabzüge zur Folge. Denn wegen des neu berechneten versicherten Lohnanteils würden die Prämien auf einem höheren Lohnbetrag anfallen.

gs, res.

Medien verbreiten oft falsche Behauptungen

Umverteilung von Jung zu Alt, mehr Rente für Frauen und Teilzeiter, mehr Ausgaben wegen höherer Lebenserwartung: Das sind die grössten Irrtümer rund um die Pensionskassen-Revision.

■ Pensionskassen, Politiker und Medien verbreiten seit Jahren, bei den Kassen finde eine Umverteilung von Erwerbstätigen zu den Rentnern statt. Fakt aber ist: In der zweiten Säule spart jeder für sich. Das Alterskapital setzt sich aus den eigenen Beiträgen, den Einlagen der Arbeitgeber und den Zinsen zusammen. Kein Rappen geht an andere Rentner. Aber: Die Kassen knausern bei Zinsgutschriften. Laut Swisscanto erwirtschafteten die Kassen mit dem Geld der Ver-



**Irreführende Aussagen: «Neue Zürcher Zeitung» (14.8.2024)
«Tages-Anzeiger» (21.5.2024)**

sicherten in den zehn Jahren von 2012 bis 2021 eine Rendite von 5,4 Prozent, schrieben den Erwerbstätigen aber nur 2,4 Prozent Zins gut (Seite 4). Die Differenz landete in den Reserven der Kassen.

Dasselbe Bild bei den Rentnern: Die Rendite auf ihrem Altersguthaben ist viel höher als bei der Berechnung der Rente angenommen. So resultiert beim Tod durch Auflösung der nicht benötigten Rück-

stellungen ein «Pensionierungsgewinn» für die Kasse. So kommt es zu einer Umverteilung von den Versicherten zu den Kassen.

■ Oft wird auch behauptet, wegen der höheren Lebenserwartung würden Renten künftig länger fliessen. Doch die Lebenserwartung der Rentner steigt nicht stetig. Sie beträgt mit 65 laut dem Bund bei den Männern 19,8 und bei den Frauen 22,5 Jahre und ist somit etwa gleich hoch wie 2016. Die Zahlen der AHV zur Lebensdauer der Rentner waren 1991 bis 2017 um 1 bis 2 Jahre tiefer als die Prognosen des Bundes (K-Tipp 15/2018).

■ Viele Medien behaupten, die Revision betreffe nur wenige Erwerbstätige, da der Umwandlungssatz für die meisten schon unter 6,8 Prozent liege. Fakt ist: Jeder ist betroffen. Denn Jahreslöhne bis 88 200 Franken sind obligatorisch versichert. Und die bis zu dem Betrag getätigten Spareinlagen müssen mit einem Satz von 6,8 Prozent in eine Rente umgewandelt werden. Bei einer Annahme der Revision wären es nur noch 6 Prozent. Wer auf seinem Pensionskassenausweis aufgrund überobligatorischer Einlagen einen tieferen Satz von etwa 5,6 Prozent hat, müsste mit einem noch tieferen Umwandlungssatz rechnen (siehe auch Seite 2).

■ Die Befürworter der Revision behaupten, sie bringe Vorteile für Frauen und Teilzeiter. Fakt ist: Deren versicherte Lohnanteile stiegen – und damit auch die Lohnabzüge. Ihr Alterskapital würde höher. Aber wegen der Senkung des Umwandlungssatzes ergibt sich meist eine tiefere Rente.

Wenigverdiener, die neu versichert würden, hätten erstmals Lohnabzüge und Anspruch auf eine Rente. Für Empfänger von Ergänzungsleistungen ergäbe dies unter dem Strich aber einen Verlust (siehe auch Seite 5).

2010: Wichtiges Nein zu geplanter Rentenkürzung

Die Pensionskassen wollten schon 2010 die Renten senken – und zwar um 6 Prozent. Am 22. September geht es nun sogar um 12 Prozent weniger Rente. Die Stimmbevölkerung lehnte den «Rentenklau» vor 14 Jahren klar mit 72,7 Prozent

Nein-Stimmen ab. Begründet hatten die Kassen die Notwendigkeit der Kürzung damit, bei einem Umwandlungssatz von 6,8 Prozent entstünde ihnen künftig pro Jahr ein Defizit von 600 Millionen Franken. Das war reine Schwarzmalerei.

2010 verfügten die Kassen über Reserven von 61 Milliarden Franken (K-Tipp 20/2023). Seither stieg das Vermögen der Kassen trotz Ablehnung der Kürzung praktisch jedes Jahr und beträgt nun 156 Milliarden Franken (Seite 10).

Viel Geld versickert in der Vermögensverwaltung

Die Pensionskassen achten zu wenig auf die Kosten, wenn sie das Alterskapital der Versicherten anlegen. Gegen 8 Milliarden Franken pro Jahr landen bei Beratern, Banken und Versicherungen.

Nicht weniger als 1353 Pensionskassen verwalten in der Schweiz das Alterskapital der Erwerbstätigen und Rentner. Das während der Erwerbstätigkeit gesparte Altersguthaben soll im Alter einen guten Lebensstandard sichern.

Doch längst nicht jeder einbezahlte Franken geht aufs Konto Altersguthaben. Die Pensionskassen zweigen von den Einlagen der Arbeitgeber und Angestellten über 20 Prozent für Versicherungsprämien und Verwaltungskosten sowie externe Vermögensverwalter ab. Jeder Franken, der an die Finanzindustrie fliesst, hat tiefere Renten zur Folge.

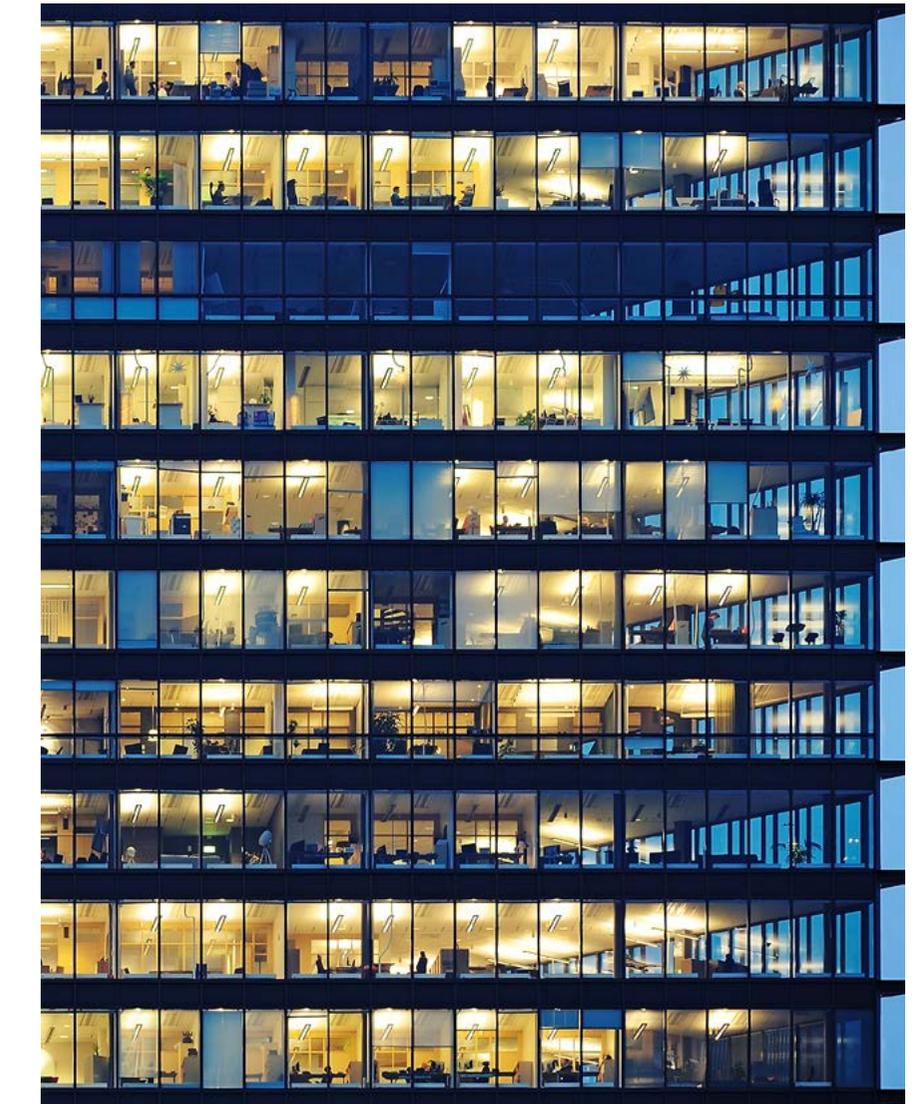
Das Geschäft mit den Pensionskassen lohnt sich für Banken und Versicherungen: 2022 lagen die Vermögensverwaltungskosten aller Kassen bei rund 6135 Millionen Franken. Dazu kommen rund 752 Millionen Franken, die an Versicherungen bezahlt werden. Laut Bund zahlen die Zwangsversicherten Vermögensverwaltungskosten von 6800 Millionen Franken. Hochgerechnet auf 40 Beitragsjahre fliesen so pro Versicherten gut

46 000 Franken in die Finanzindustrie statt aufs Alterssparkonto. Zum Vergleich: Der norwegische Staatsfonds verwaltet ähnlich viel Vermögen wie die Schweizer Pensionskassen: Die Vermögensverwaltungskosten betragen aber weniger als einen Zehntel: 2022 waren es 439 Millionen Franken.

Verwaltungskosten massiv gestiegen

Laut dem Bundesamt für Statistik haben sich die Kosten für die Vermögensverwaltung aller Pensionskassen im Zehnjahresvergleich bis 2022 mehr als verdoppelt, während das Vorsorgevermögen im gleichen Zeitraum nur um rund 48 Prozent stieg. Die von den Pensionskassen ausgewiesenen Kosten umfassen unter anderem Management- und Performancegebühren, Depot-, Administrations-, Transaktionskosten wie Brokerkommissionen, Courtagen, Börsenabgaben sowie Beraterhonorare.

Ins Geld gehen aber nicht nur die Vermögensverwaltungskosten, sondern auch die eigenen administrativen Kosten der Kassen. Sie beliefen sich



Zweite Säule: Riesengeschäft für Banken und Versicherungen

2022 laut dem Bundesamt für Statistik auf 1005 Millionen Franken.

Jährlich 1450 Franken pro Versicherten

Der ehemalige Preisüberwacher Rudolf Strahm beziffert die gesamten Verwaltungskosten im Jahr 2022 auf 8,6 Milliarden

Franken. Das sind pro Erwerbstätigen und Jahr 1450 Franken.

Die Bandbreite der Vermögensverwaltungskosten ist bei den Pensionskassen sehr gross, wie verschiedene Vergleiche zeigen. Bei gut geführten Pensionskassen sind die Ausgaben gerade mal halb

so hoch wie beim Durchschnitt aller Kassen. Deshalb kommt Gabriela Medici vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund zum Schluss: «Die Vermögensverwaltungskosten könnten um mindestens zwei Milliarden Franken pro Jahr tiefer ausfallen.»

Patricia Faller

Sechs Vorschläge für eine faire Reform der zweiten Säule

K-Tipp: Klartext auch zu Versicherungen

Der K-Tipp steht für unabhängigen Konsumentenjournalismus. Dazu gehören nicht nur Warentests und Preisvergleiche, sondern auch Informationen über obligatorische Versicherungen wie die Pensionskasse. Über die Kosten und Leistungen dieser Sozialversicherung können die Versicherten am 22. September an der Urne abstimmen. Deshalb hat die Redaktion die Entscheidungsgrundlagen für die vom Parlament geplante Gesetzesänderung in dieser Beilage zusammengestellt.

Ratgeberbücher zur Altersvorsorge

Gut vorsorgen: Pensionskasse, AHV und 3. Säule. Saldo-Ratgeber, 34 Franken
Pensionierung richtig planen. K-Tipp-Ratgeber, 34 Franken
Geld anlegen – gut und sicher. K-Tipp-Ratgeber, 39 Franken
Erben und Vererben. Saldo-Ratgeber, 34 Franken

Alle Ratgeber können über Telefon 044 253 90 70, ratgeber@ktipp.ch, die Adresse K-Tipp, Postfach, 8024 Zürich oder www.ktipp.ch bestellt werden. K-Tipp-Abonnenten erhalten 5 Franken Rabatt auf alle Bücher.

Impressum

K-Tipp, Kreuzplatz 5, Postfach, 8024 Zürich, Tel. 044 266 17 17, redaktion@ktipp.ch, www.ktipp.ch

Redaktion: Patricia Fallner, Remo Leupin, René Schuhmacher, Gery Schwager

Herausgeberin: Konsumenteninfo AG, 8032 Zürich

Ein grosser Teil der zweiten Säule ist gesetzlich nicht geregelt. Hier können die Pensionskassen nach Belieben schalten und walten. Der K-Tipp sagt, welche Mängel am dringendsten zu beheben wären.

1 Problem Überobligatorium: Ende 2023 betrug das angesparte Altersguthaben aller Erwerbstätigen 646 Milliarden Franken. 260 Milliarden davon betreffen das Obligatorium.

Der Rentenumwandlungssatz ist gesetzlich geregelt. Und der Mindestzins wird jedes Jahr vom Bundesrat festgelegt. Das gilt nur für das Obligatorium. Für den grösseren Teil des Alterskapitals (386 Milliarden Franken) gibt es keine Vorschriften: Die Kassen können so viel Rente zahlen, wie sie wollen. Deshalb ist der Umwandlungssatz für die Gelder im Überobligatorium fast bei allen Kassen tiefer als im Gesetz. Teilweise gibt es für diese Gelder sogar nicht mehr Rente. Die Kassen können auch die Zinsen im Überobligatorium frei festlegen.

Die Lösung: Wie bei den Krankenkassen die obligatorische Grundversicherung von der freiwilligen Zusatzversicherung trennen.

Dann können die Kassen keine überobligatorischen Versicherungen mehr verkaufen, die weniger Rente und weniger Zins bringen als die obligatorische Grundversicherung.

2 Problem vorzeitiger Tod: Stirbt ein lediger Versicherter ohne Kinder vor Erreichen des Pensionsalters, kann die Pensionskasse heute sein gesamtes Altersguthaben behalten.

Die Lösung: Das gesparte Altersguthaben des Versicherten geht an seine Erben.

3 Problem Zinsgutschriften: Der Zins und Zinseszins für die Einzahlungen über gut 40 Jahre macht einen grossen Teil des Altersguthabens aus. Doch heute wird den Versicherten oft weniger als die Hälfte der Rendite gutgeschrieben. Der Rest bleibt bei den Kassen. Diese werden reicher und reicher.

Die Lösung: Die mit dem Geld der Versicher-

ten erzielte langjährige Rendite muss ganz ihrem Alterskapital gutgeschrieben werden.

4 Problem Geldabflüsse: Ein grosser Teil der Erwerbstätigen hat die zweite Säule bei Versicherungsgesellschaften. Diese dürfen bis zu 10 Prozent des jährlichen Ertrags aus dem Pensionskassengeschäft abzweigen und als Gewinn an die Aktionäre auszahlen.

Die Lösung: Aus der zweiten Säule dürfen keine Gewinne mehr an private Versicherungen abfliessen. Alle Einzahlungen und Vermögenserträge müssen in der zweiten Säule bleiben und sind nur für die Versicherten bestimmt.

5 Problem Vermögensverwaltungskosten: Heute verwalten über 1300 Pensionskassen die Gelder selbst und legen sie nach eigenen Kriterien an. Das kostet über 8 Milliarden Franken pro Jahr. Dieses Geld fehlt auf den Alterskonten der Versicherten.

Die Lösung: Das Geld der Pensionskassen wird von einem einzigen Fonds verwaltet, wie dies bei der AHV der

Fall ist. So lassen sich über 90 Prozent der Vermögensverwaltungskosten sparen, wie der Staatsfonds von Norwegen zeigt.

6 Problem Stiftungsrat: Das Vermögen in den Pensionskassen ist für die Erwerbstätigen und die Rentner bestimmt. Über die Leistungen der Kassen bestimmt der Stiftungsrat. Dieser ist heute aus gleich vielen Vertretern der Arbeitgeber und der Angestellten zusammengesetzt. Die Rentner sind nicht vertreten. Deshalb erhalten diese kaum je einen Teuerungsausgleich, obwohl bei weitem genügend Geld vorhanden wäre, wie die hohen Reserven zeigen.

Die Lösung: Die Stiftungsräte werden aus Vertretern der Versicherten zusammengesetzt – je hälftig aus den Erwerbstätigen und den Rentnern. Dann können die Rentner über die Verwendung der vorhandenen Gelder mitreden, auch über den Teuerungsausgleich. Es ist nicht Sache der Arbeitgeber, über Geld mitzubestimmen, das nicht ihnen gehört und nicht für sie bestimmt ist. res.